

3628/AB
vom 30.07.2019 zu 3736/J (XXVI.GP) bmdw.gv.at

= Bundesministerium
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

buero.udolf-strobl@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0138-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3736/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3736/J betreffend "die Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes", welche die Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen am 13. Juni 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 11 der Anfrage:

1. *Wie viele Anfragen gemäß Auskunftspflichtgesetz sind seit 1.1.2018*
 - a. *in Ihrem Bundesministerium,*
 - b. *in Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden (bitte um Aufzählung), eingegangen?*
2. *Wie viele davon wurden inhaltlich vollständig beantwortet?*
3. *Wie viele davon wurden inhaltlich teilweise beantwortet?*
4. *Wie viele davon wurden*
 - a. *mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs. 1 leg. cit.),*
 - b. *mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 1 Abs. 2 leg. cit.),*
 - c. *mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs. 2 leg. cit) nicht beantwortet?*
5. *Wie viele davon wurden*
 - a. *mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs. 1 leg. cit.),*
 - b. *mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs. 2 leg. cit.),*
 - c. *mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs. 2 leg. cit) nur teilweise beantwortet?*
6. *Wie viele der Anfragen im Sinne der Frage 1) wurden fristgerecht binnen 8 Wochen beantwortet, und wie viele nicht (§ 3 leg. cit.)?*

7. *In wie vielen Fällen wurde auf Antrag des Auskunftsverbers über die Nicht-Erteilung einer Auskunft ein Bescheid gemäß § 4 leg. cit. erlassen?*
8. *In wie vielen Fällen, in denen ein Bescheid gem. § 4 leg. cit. erging, wurde Beschwerde gegen diese Bescheide vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben?*
9. *In wie vielen Fällen waren solche Beschwerden (Frage 8) erfolgreich (soweit diese bereits entschieden sind)?*
10. *Wie hoch war der geschätzte Aufwand für sämtliche Beschwerdeverfahren zum Auskunftspflichtgesetz seit 1.1.2018 (in Personenstunden sowie eine Aufstellung sonstiger mit den Verfahren verbundener Kosten).*
11. *In welcher Form wurden die Auskunftsverber über die Nicht-Erteilung einer Auskunft informiert, wenn kein Bescheid dazu erlassen wurde?*

Als Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind sämtliche Auskunftsbegehren zu werten, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden, auch ohne dass auf das Auskunftspflichtgesetz explizit Bezug genommen würde. Die allermeisten dieser Auskunftsbegehren werden unverzüglich und unbürokratisch, primär telefonisch oder per e-Mail, erledigt. Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht, weshalb darüber keine detaillierten Statistiken geführt werden.

Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass im Jahr 2018 im Bürgerservice meines Ressorts 997 persönliche Vorsprachen betreut und 12.356 Anfragen bearbeitet wurden.

Recherchen in meinem Haus haben sechs Auskunftsbegehren ergeben, die explizit auf das Auskunftspflichtgesetz gestützt und alle beantwortet wurden.

In einem Fall wurde zu einer fristgerecht und aus Sicht meines Ressorts vollständig beantworteten Anfrage aufgrund eines entsprechenden Begehrens des Einschreiters ein Bescheid erlassen, gegen welchen der Auskunftsverber Beschwerde erhoben hat. Das Verfahren am Bundesverwaltungsgericht ist gegenwärtig noch anhängig.

Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:

12. *Nach welchem Maßstab wird "die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben" (§1 Abs. 2 leg. cit.) in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden, beurteilt?*
13. *Gibt es zur Anwendung des § 1 Abs. 2 in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden eine Verordnung oder einen internen Erlass? Falls ja, wird um Übermittlung ersucht.*

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Auskunft nicht erteilt, wenn dies bedingen würde, dass die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehnen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Allgemeine Angelegenheiten betreffend das Auskunftspflichtgesetz behandelt ein Rundschreiben des Verfassungsdienstes. Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J der XXIV. Gesetzgebungsperiode durch den seinerzeitigen Herrn Bundeskanzler zu verweisen.

Wien, am 30. Juli 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

